

Vorblatt

Ziele

- Gegenfinanzierung Steuerreform
- Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um 90 Euro monatlich im Jahr 2016.
- Einheitlicher Beitragssatz Arbeitslosenversicherung für Lehrverhältnisse über die gesamte Lehrzeit

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um 90 Euro monatlich ergeben sich bis zum Jahr 2020 kumulierte Mehreinnahmen in der Arbeitslosenversicherung in Höhe von rund 123 Mio. Euro.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen auf den Bundeshaushalt reduzieren die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2045 um 0,12 % des BIP bzw. 691 Mio. Euro (zu Preisen von 2016) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 Abs. 2 BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund		23.662	24.116	24.570	24.990	25.591

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Anhebung Höchstbeitragsgrundlage und Neuregelung Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Lehrverhältnisse

Einbringende Stelle: BMASK
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2016
 Inkrafttreten/ 2016
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Umsetzung des Ministerratsvortrags "Steuerreform" durch außerordentliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um 90 Euro monatlich (§ 108 Abs. 3).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine außerordentliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um 90 Euro monatlich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung wird auf Basis der Informationen aus den vorgesehenen Berichten durchgeführt.

Ziele

Ziel 1: Gegenfinanzierung Steuerreform

Beschreibung des Ziels:

Zusätzliche Mehreinnahmen in der Arbeitslosenversicherung ab dem Jahr 2016 und somit Entlastung der UG 20 durch Maßnahmen im Beitragsbereich.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Beibehaltung der aktuellen Höchstbeitragsgrundlage und der Aufwertung durch die Aufwertungszahl des jeweiligen Folgekalenderjahres.	Bis 2020 ergeben sich kumulierte Mehreinnahmen (2016 bis 2020) in der Arbeitslosenversicherung in Höhe von rund 123 Mio. Euro (UG-20), die den allgemeinen Bundeshaushalt über eine verringerte Abgangsdeckung in gleicher Höhe entlasten.

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen

Beschreibung des Ziels:

Vereinfachung der Lohnverrechnung durch den Entfall von Beitragsgruppen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Lehrverhältnisse sind im letzten Lehrjahr in Höhe von 6vH unter Beachtung des § 2a Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), den verminderten Beitragssätzen bei geringem Einkommen, zu entrichten. In der Sozialversicherung gibt es derzeit 19 Hauptbeitragsgruppen für Lehrlinge.	Eine einheitliche Hauptbeitragsgruppe für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Lehrverhältnisse. Indikator: Einführung eines über die gesamte Laufzeit eines Lehrverhältnisses geltenden einheitlichen Beitragssatzes von 2,4 vH. (§ 2 AMPFG) unter Beachtung des § 2a AMPFG in der Arbeitslosenversicherung.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um 90 Euro monatlich im Jahr 2016.

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 ergeben sich Mehreinnahmen für die Arbeitslosenversicherung im Jahr 2016 und für die Folgejahre und somit eine Entlastung der UG 20 in gleicher Höhe.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Höchstbeitragsgrundlage 2015 beträgt täglich 155 Euro. Diese würde für das Kalenderjahr 2016 mit der Aufwertungszahl des Jahres 2016 vervielfacht. Für jedes Folgekalenderjahr ergibt sich die Höchstbeitragsgrundlage aus der Vervielfachung der letztgültigen Höchstbeitragsgrundlage mit der Aufwertungszahl des jeweiligen Folgekalenderjahres. Die Höchstbeitragsgrundlage ist auf den vollen Eurobetrag zu runden.	Durch die außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um 90 Euro monatlich ergeben sich 2020 kumulierte Mehreinnahmen von rund 123 Mio. Euro in der Arbeitslosenversicherung (UG-20).

Maßnahme 2: Einheitlicher Beitragssatz Arbeitslosenversicherung für Lehrverhältnisse über die gesamte Lehrzeit

Beschreibung der Maßnahme:

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Lehrverhältnisse beträgt einheitliche 2,4 vH. der Beitragsgrundlage (§ 2 Abs. 1 AMPFG) über die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Lehrverhältnisse sind im letzten Lehrjahr (§ 1 Abs. 1 lit. b) in Höhe von 6 vH. unter Beachtung des § 2a Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), den verminderten Beitragssätzen bei geringem Einkommen, zu entrichten.	Einführung eines über die gesamte Laufzeit eines Lehrverhältnisses geltenden einheitlichen Beitragssatzes von 2,4 vH. (§ 2 AMPFG) unter Beachtung des § 2a AMPFG in der Arbeitslosenversicherung.
--	---

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2045 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	-691	-0,12

*zu Preisen von 2016

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erträge		23.662	24.116	24.570	25.175	25.780
Transferaufwand		0	0	0	185	189
Aufwendungen gesamt		0	0	0	185	189
Nettoergebnis		23.662	24.116	24.570	24.990	25.591

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Es ist von einer Vereinfachung der Verwaltung für die Unternehmen durch einen einheitlichen Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von 2,4 vH. der Beitragsgrundlage für den Zeitraum des Lehrverhältnisses auszugehen. Das soll auch zur Senkung der betrieblichen Verwaltungskosten führen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen aus einkommensbezogenen und/oder vermögensbezogenen Steuern, Umsatz- und Verbrauchsteuern, Verkehrsteuern und Gebühren

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen.

Erläuterung

Betroffen sind die Einnahmen aus der Arbeitslosenversicherung, wobei laut letztverfügbaren Schätzungen für das Jahr 2013 beschäftigte Frauen rund 37,3% der Beitragseinnahmen der Arbeitslosenversicherung induzieren.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Es ist von einer Vereinfachung der Verwaltung für die Unternehmen durch einen einheitlichen Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von 2,4 vH. der Beitragsgrundlage für den Zeitraum des Lehrverhältnisses auszugehen. Das soll auch zur Senkung der betrieblichen Verwaltungskosten in KMU führen.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag					185	189	
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2016	2017	2018	2019	2020
Durch Mehreinzahlungen	20.01.03 Leistungen/ Beiträge BMASK					185	189

Erläuterung der Bedeckung

Die höheren Ausgaben beim Arbeitslosengeld und anteiligen Sozialversicherungsbeiträgen in den Jahren 2019 und 2020 werden durch die Mehreinnahmen durch die außerordentliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 bedeckt und überkompensiert.

Laufende Auswirkungen

Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Anz. d. Empf.	Höhe des Transferaufw. (€)	2016	2017	2018	2019	2020
Höherer Arbeitslosengeldbezug durch Erh. der HBGL	Bund	1.500	123,51				185.265	
		1.500	125,98					188.970
<hr/>							185.265	188.970
SUMME							185.265	188.970
<hr/>							185.265	188.970
GESAMTSUMME							185.265	188.970

Die geschätzten Zugänge in die Leistungsart Arbeitslosengeld (AIG) mit einem maximalen Tagsatz entsprechen 1.500 Fälle pro Jahr. Die geschätzte Erhöhung des AIG-Tagsatzes – wirksam ab 2019 – durch Anhebung Höchstbeitragsgrundlage beläuft sich auf rund 1 Euro. Die geschätzte durchschnittliche Bezugsdauer AIG ist 85 Tage. Inklusive der anteiligen SV-Beiträge, ergibt sich ein zusätzlicher Transferaufwand pro Fall in Höhe von 123,51 Euro (für das Jahr 2019). Dieser Wert wird mit 2% für das Jahr 2020 valorisiert.

Die zusätzlichen Ausgaben in der AIV, durch die außerordentliche Erhöhung der HBGL im Jahr 2016 werden erst nach drei Jahren wirksam (= 2019). Gemäß § 21 (3) AIVG wird das monatliche Einkommen nur bis zu den 3 Jahren vor Geltendmachung des Arbeitslosengeldes für den AIV-Beitrag maßgeblichen Höchstbemessungsgrenze berücksichtigt.

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	2016	2017	2018	2019	2020
Mehreinnahmen durch außerord. Erhöhung der HBGL	Bund	313.000	75,60	23.662.800				
		319.000	75,60		24.116.400			
		325.000	75,60			24.570.000		
		333.000	75,60				25.174.800	
		341.000	75,60					25.779.600
SUMME				23.662.800	24.116.400	24.570.000	25.174.800	25.779.600
Umstellung AIV-Beiträge für Lehrlinge auf 2,4 vH.	Bund	115.000	-0,01	-1.150				
		115.000	0,00					
SUMME				-1.150				
GESAMTSUMME				23.661.650	24.116.400	24.570.000	25.174.800	25.779.600

Mehreinnahmen in der Arbeitslosenversicherung (AIV) durch außerordentliche Erhöhung der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage um 90 Euro im Jahr 2016:

2016: 313.000 (Zahl der Fälle), 4.740,- (HBGL vor Erhöhung), 4.830 (HBGL nach Erhöhung), 6,0% (Beitragssatz KV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen KV 23.700.000 Euro

2017: 319.000 (Zahl der Fälle), 4.830,- (HBGL vor Erhöhung), 4.920 (HBGL nach Erhöhung), 6,0% (Beitragssatz KV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen KV 24.100.000 Euro

2018: 325.000 (Zahl der Fälle), 4.950,- (HBGL vor Erhöhung), 5.040 (HBGL nach Erhöhung), 6,0% (Beitragssatz KV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen KV 24.600.000 Euro

2019: 333.000 (Zahl der Fälle), 5.070,- (HBGL vor Erhöhung), 5.160 (HBGL nach Erhöhung), 6,0% (Beitragssatz KV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen KV 25.200.000 Euro

2020: 341.000 (Zahl der Fälle), 5.190,- (HBGL vor Erhöhung), 5.280,- (HBGL nach Erhöhung), 6,0% (Beitragssatz KV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen KV 25.800.000 Euro

Die vorgesehene Umstellung der Einhebung der AIV-Beiträge für Lehrlinge – Ende 2014 wurden laut WKO 115.068 Lehrverhältnisse registriert – auf den Beitragssatz von 2,4% der Beitragsgrundlage ist ertragsneutral und entspricht in der Höhe der AIV-Beitragseinnahmen der geltenden Regelung, in dem nur für Lehrlinge im letzten Lehrjahr Beiträge zu entrichten sind. Im Jahr 2014 betragen die Einzahlungen in die Arbeitslosenversicherung aus Beiträgen für Lehrverhältnisse rund 24 Mio. Euro.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. Euro)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Kinder und Jugend	Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. € über 10 Jahre an öffentlichen Ausgaben oder - es sind Strategien oder Entscheidungen mit Implikationen für die Lebensgestaltung auf mindestens 25 Jahre betroffen, insbesondere in der Fiskal-, Energie- oder Umweltpolitik

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.